

1. **Allgemeines:** Zur Teilnahme an Veranstaltungen der Messe Wels GmbH & Co KG – im folgenden kurz "MW" genannt – kann jeder Unternehmer im Sinne des UGB im folgenden kurz "Aussteller" genannt, unter Berücksichtigung des Charakter der jeweiligen Veranstaltung, anmelden. Über die Teilnahme entscheidet ausschließlich die MW und behält sich auch das Recht vor, Anträge auf Teilnahme ohne Begründung jederzeit abzulehnen.
Für die Rechtsbeziehung zwischen der MW und dem Aussteller gilt ausschließlich die gegenständliche Messeordnung. Anderslautende Bedingungen des Ausstellers, auch wenn diesen von der MW nicht ausdrücklich widersprochen werden, sind unwirksam.
2. **Anmeldung:** Die Anmeldung erfolgt schriftlich mittels der für die jeweilige Veranstaltung aufliegenden Anmeldeformulare der MW. Mit der firmenmäßigen Unterzeichnung der Anmeldung hat der Aussteller ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Anbot gelegt und die Messeordnung vollinhaltlich anerkannt. Vorbehalte in Anmeldungen sind gegenstandslos. Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen im Anmeldeformular und in der Messeordnung sind unwirksam. Das unvollständige Ausfüllen einzelner Zeilen im Anmeldeformular kann niemals zum Nachteil der MW ausgelegt werden. Die Messeordnung gilt sinngemäß auch für alle Nebenleistungsaufträge wie z.B. für Inserate und Anzeigen im Katalog, für die Anmietung eines Messestandes und sonstiger Gegenstände, für die Bereitstellung von Strom-, Wasser- Telefon- und Internetanschlüssen usw. Der Aussteller unterwirft sich allen gewerberechtlichen, ortspolizeilichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften und errichtet den Ausstellungsstand nach den Regeln der Technik.
 - 2.1. **Mit- und Unteraussteller** sind vom Hauptaussteller kostenpflichtig anzumelden und werden laut den gültigen Mit- und Unterausstellertarifen an diesen verrechnet. Eine teilweise und/oder gänzliche Überlassung des Ausstellungsplatzes oder des Ausstellungsstandes entgeltlich oder unentgeltlich an dritte Personen ist nicht erlaubt.
 - 2.2. **Datenschutz:** Der Aussteller erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine der MW bekannt gegebenen Daten in allen Print- und elektronischen Medien veröffentlicht werden dürfen, diese Daten automationsunterstützt gespeichert sind und für Zwecke der Direktwerbung im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen durch die MW und andere Unternehmen verwendet werden dürfen. Mit der firmenmäßigen Zeichnung stimmt der Aussteller der Zusendung von elektronischer Post durch die MW für Werbezwecke zu.
3. **Standplatzzuweisung:** Mit Zusendung der Standplatzbestätigung durch die MW an den Aussteller gilt die Anmeldung als angenommen und der Aussteller verpflichtet sich zur Teilnahme an der Veranstaltung. Der Ausstellungsplatz wird für jeweils eine Veranstaltung zugewiesen, sofern nicht ein anderes schriftliches Übereinkommen besteht. Die MW ist berechtigt, abweichend von der Standplatzbestätigung den Standplatz in einer anderen Lage zuzuweisen und/oder die in der Standplatzbestätigung ausgewiesene Standfläche um +/- 15 % abzuändern. Bei einer Änderung der Standfläche verändert sich im gleichen Ausmaß aliquot die Standmiete. Bauliche Veränderungen bei Messehallen oder Freiplätzen, wie z. B. Änderungen bei Ein-/Ausgängen, die innerhalb des angemeldeten Zeitraumes des Aussteller durchgeführt werden, berechtigen den Aussteller weder zum Vertragsrücktritt noch entstehen dadurch Ansprüche gegen die MW.
 - 3.1. **Widerruf der Standplatzzuteilung:** Die MW ist berechtigt, einen bereits rechtswirksamen zustande gekommenen Ausstellungsvertrag dann entschädigungslos aufzulösen, wenn in der Zwischenzeit ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren bzw. eine Liquidation des Ausstellers erfolgt oder noch offene Forderungen aus vergangenen Veranstaltungen bestehen oder die Exponate des Ausstellers dem Veranstaltungsthema nicht entsprechen.
4. **Platzmieten:** Die Mietentgelte sind auf den jeweiligen Anmeldeformularen ersichtlich und verstehen sich exklusive aller Steuern und Abgaben. Die Mietentgeltrechnungen sind binnen 14 Tagen nach Erhalt, netto ohne Abzug fällig. Mietentgeltrechnungen, die unmittelbar vor Veranstaltungsbeginn (innerhalb der letzten 14 Tage) ausgestellt werden, sind sofort fällig. Bei nicht termingerechter Bezahlung der Mietentgeltrechnung, spätestens vor Veranstaltungsbeginn, behält sich die MW das Recht vor, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Bezug des Ausstellungsplatzes zu untersagen.
5. **Pfandrecht:** Für nicht erfüllte Forderungen der MW gegenüber dem Aussteller steht der MW ein Pfandrecht an allen vom Aussteller in das Messegelände eingebrachten Gütern zu. Zurückbehaltene Gegenstände werden auf Gefahr und Kosten des Ausstellers eingelagert.
6. **Ausgestellte Produkte und Dienstleistungen:** Andere als die angemeldeten Ausstellungsgüter dürfen nicht ausgestellt werden. Die MW ist berechtigt, Ausstellungsgüter, die nicht in den Rahmen der Messeveranstaltung passen, auch nach Standplatzzuweisung des Ausstellers auf dessen Kosten und Gefahr entfernen und einlagern zu lassen.
7. **Vertragsrücktritt/Schadenersatzleistungen:** Der Aussteller verpflichtet sich, bei Vertragsrücktritt bis acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn 40 %, innerhalb von acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn und/oder im Falle des berechtigten Vertragsrücktrittes durch die MW, 100 % des sich aus der Platzmiete, Bearbeitungsgebühr und Pflichteinschaltung sich ergebenden Betrages zuzüglich der staatlichen Vertragsgebühr als nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Schadenersatzleistung zu bezahlen.
Hat der Aussteller bis spätestens einen Tag vor Messebeginn um 12 Uhr die gemietete Fläche nicht belegt, erhält die MW das Recht zum berechtigten Vertragsrücktritt. Ab diesem Zeitpunkt kann die MW ohne weitere Verständigung über die Fläche anderweitig verfügen.
Die Schadenersatzleistung ist unter Abzug von nachträglich erzielten Standflächenumsätzen, aus der ursprünglich zwischen dem Aussteller und der MW vereinbarten Standfläche, zu leisten. Eine zwingende Weitervermietung durch die MW besteht nicht und der Aussteller ist ausdrücklich mit dem nachträglich erzielten Umsatzerfolg einverstanden.
 - 7.1. **Vertragsauflösung:** Innerhalb des Messegeländes hat die MW das Hausrecht. Jeder Aussteller hat für die Einhaltung dieser Messeordnung und sonstiger Bestimmungen des Ausstellungsvertrages durch seine Organwalter (Beschäftigte, Bevollmächtigte, Beauftragte usw.) Sorge zu tragen und ist voll für deren Handlungen und Unterlassungen verantwortlich. Der Aussteller erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die MW berechtigt ist, bei einem Verstoß des Ausstellers bzw. seiner Organe gegen die Messeordnung das Vertragsverhältnis unverzüglich zu lösen und jede geschäftliche Tätigkeit auf dem Ausstellungsstand zu untersagen. Dem Aussteller steht in diesem Fall weder ein Recht auf Rückzahlung der anteiligen Platzmiete noch ein irgendwie gearteter Schadenersatzanspruch aus diesem Teil gegen die MW zu.
8. **Standbetreuung:** Der zugelassene Aussteller ist verpflichtet, an der Veranstaltung teilzunehmen. Während der gesamten Ausstellungszeit muss der Messestand mit fachkundigem Personal besetzt sein. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Messestand jeweils ab Veranstaltungsbeginns vollständig besetzt ist.
9. **AusstellerAusweise:** Jeder Aussteller erhält entsprechend der Standgröße bzw. der Höhe der Platzmiete kostenlos eine bestimmte Anzahl von Ausstellerausweise. Zusätzlich angeforderte Ausstellerausweise sind entgeltpflichtig.
10. **Aufbau, Abbau und Standgestaltung:**
 - 10.1. **Standgestaltung:** Die übergebenen Standflächen verstehen sich ohne Kojenwände und ohne Einrichtung. Die Standaufbauten des Ausstellers dürfen die Höhe von 3,0 Meter nicht überschreiten. Höhere Standaufbauten sind nur nach Vorlage von Bauplänen und schriftlicher Zustimmung durch die MW möglich. Entsprechende Baupläne sind bis spätestens 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn bei der MW einzureichen. Firmenzeichen und Firmennamen dürfen diese Aufbauhöhe

nur mit Genehmigung der MW überschreiten. Die Rückseite von Stand- u. Kojenwänden zu den Standnachbarn müssen weiß oder hellgrau sein. Zur Standgestaltung darf nur unbrennbares oder flammstabil imprägniertes Material (B1, Q1) verwendet werden.

Glasaufbauten dürfen aus Sicherheitsgründen nur mit einem Abstand von 50 cm von der Standgrenze platziert sein. Sicherheitsglas ist von dieser Regel ausgenommen.

Erfolgt der Standbau durch die MW oder deren Kooperationspartner, ist auf den Kojen- u. Hallenwänden das Nageln, Bohren und Kleben untersagt. Beschädigungen werden zum Neupreis in Rechnung gestellt.

Für die Anlieferung, den Auf- und Abbau sowie den Abtransport der Ausstellungsgüter trägt ausschließlich der Aussteller das Risiko. Die MW selbst nimmt keine Sendung in Empfang und haftet in keinem Fall für Verlust und unrichtige Zustellung.

Es ist nicht gestattet, Gegenstände jeglicher Art am Boden, an Wänden und Deckenkonstruktionen zu befestigen bzw. durch mechanische Hilfsmittel anzubringen. Standaufbauten und Dekorationen, die dem Stil der Veranstaltung widersprechen, sind nach Anordnung und Wahl der MW zu ändern oder zu entfernen.

10.2. Auf- und Abbauzeiten sind genauestens einzuhalten. Der Beginn des Aufbaues der Standeinrichtung muss spätestens am letzten Aufbau-Tag um 12 Uhr Mittag erfolgen und bis 18 Uhr abgeschlossen sein. Ist die gemietete Fläche bis zu diesem Termin nicht belegt, so behält sich die MW das Recht vor, ab diesem Zeitpunkt ohne weitere Verständigung über die Fläche anderweitig zu verfügen.

Bei Überschreitung der Aufbauzeit ist die MW berechtigt, dem Aussteller die dadurch entstandenen Kosten zu verrechnen. Mit dem Standabbau darf unter keinen Umständen vor offiziellem Ende der Veranstaltung begonnen werden. Im Falle einer Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von € 700,- zuzügl. MwSt zu entrichten. Bei Überschreitung der Abbauzeit ist die MW berechtigt, den ursprünglichen Zustand des Standplatzes auf Kosten des Ausstellers wiederherzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht werden, hat der Aussteller der MW zu Neupreisen zu ersetzen.

10.3. Stockaufbauten: Für eine zweigeschossige Standbauweise wird ein Aufschlag von 50% auf das Mietentgelt pro qm überbauter Fläche berechnet. Die behördlichen Vorgaben wie den Einbau einer Notbeleuchtung und/ oder einer Sprinkleranlage sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Hallentyps einzuhalten. Die auflaufenden Kosten für diese Einbauten gehen zu Lasten des Ausstellers.

11. Aufbau in Mobilhallen: In den Mobilhallen ist eine maximale Bodenbelastung von 500kg/m² zulässig. Die Aufbauhöhe in den Mobilhallen ist auf max. 2,5 m festgesetzt.

12. Technische Standeinrichtungen: Der Bezug von Wasser, Licht- (230V) und Kraftstrom sowie der Anschluss an das Daten- und Telekommunikationsnetz ist mittels eigener Formulare anzumelden. Es gelten die jeweiligen Tarife. Jegliche Installationen dürfen nur durch Techniker, die von der MW autorisiert sind, und nicht von den Ausstellern selbst durchgeführt werden. Der Betrieb von elektrischen Geräten muss den jeweils gültigen Normen und gesetzlichen Bestimmungen entsprechen (ÖVE/DIN). Die MW ist berechtigt eine angemessene Betriebskostenvorauszahlung im Zuge der Mietentgeltverrechnung anzusetzen.

12.1. Störungen der technischen Versorgung (z.B. Strom, Wasser, Druckluft, Heizung, Lüftung, Kommunikation usw.) sind unverzüglich an die technische Abteilung der MW zu melden. Die MW übernimmt keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen oder höherer Gewalt Störungen auftreten oder auf Anordnung der Behörde bzw. der Strom-, Wasser- oder Energielieferanten die Lieferungen unterbrochen werden.

13. Reinigung: Die MW sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge in den Hallen. Die Reinigung der gemieteten Ausstellungsfläche obliegt grundsätzlich den jeweiligen Ausstellern, darf aber nur außerhalb der Ausstellungszeiten erfolgen. Der Restmüll ist in die von der MW aufgestellten Behälter zu entsorgen. Bei Vernachlässigung der vorangeführten Verpflichtungen ist die MW berechtigt, notwendige Reinigungsarbeiten auf Kosten der säumigen Aussteller vornehmen zu lassen.

Die Entsorgung von Sondermüll muss vom Aussteller selbst veranlasst werden. Zurückgelassene Standbauelemente, Exponate und Teppiche werden auf Kosten des Ausstellers nachträglich entsorgt.

14. Verkehrsordnung: Das Befahren des Messegeländes mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr und ist nur mit entsprechender Erlaubnis, gültiger Einfahrtsgenehmigung oder gültigem Parkausweis gestattet. Während der Veranstaltung sind das Befahren des Messegeländes sowie das Abstellen von Fahrzeugen im Messegelände grundsätzlich untersagt. Die MW kann hiervon Ausnahmen machen und entsprechende Park- oder Einfahrtserlaubnisse erteilen. Die MW ist berechtigt, die Erteilung von Park- oder Einfahrtserlaubnissen von der Zahlung eines Entgeltes abhängig zu machen. Die Park- oder Einfahrtserlaubnis ist deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe des entsprechenden Fahrzeuges anzubringen. Die Park- bzw. Einfahrtserlaubnis gilt nur für das Fahrzeug, für das sie ausgestellt ist.

Die MW ist berechtigt, für die Einfahrt ins Messegelände eine Kautions zu erheben und die maximale Aufenthaltszeit zu befristen. Bei Überschreitung der festgelegten Aufenthaltszeit verfällt die hinterlegte Kautions. Diese Regelung gilt während der Auf- und Abbauzeit sowie in den Fällen, in denen die MW das Befahren des Messegeländes während der Veranstaltungszeit gestattet.

Das Befahren der Hallen ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Die festgelegte Belastbarkeit der Hallenböden sowie die Höhe und Breite der Tore sind zu beachten. Während des Be- und Entladens ist der Motor abzustellen. Das Abstellen von Fahrzeugen in den Hallen ist grundsätzlich verboten.

Wohnmobile und Wohnwagen dürfen zum Zwecke der Übernachtung nicht im Messegelände abgestellt werden. Flächen, die von der MW veranstaltungsbezogen als Campingplätze ausgewiesen werden, sind von dieser Regelung ausgenommen. Lastkraftwagen über 3,5 t dürfen auf den Parkplätzen nicht abgestellt werden.

Im gesamten Messegelände besteht außer auf den gesondert ausgewiesenen Flächen absolutes Halteverbot. Die MW behält sich das Recht vor, in den Halteverbotszonen oder in sonstiger Weise widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art auf Kosten und Gefahr des Verursachers, Halters bzw. Besitzers zu entfernen.

15. Werbung:

15.1. Werbemittel der MW: Jeder Aussteller ist damit einverstanden, dass sein Unternehmen und auch allfällige Mit- und Unteraussteller in den für die jeweilige Veranstaltung vorgesehenen Medien (Printmedien und elektronische Medien) genannt werden und die damit im Zusammenhang stehenden Gebühren trägt. Pflichteinschaltungen werden kostenpflichtig auch dann durchgeführt, wenn kein ausdrücklicher Auftrag des Ausstellers vorliegt. Der Inhalt der Einschaltung in den Medien richtet sich nach den Angaben im Serviceheft bzw. bei fehlenden Daten nach den Angaben des Anmeldeformulars. Für die Folgen der vom Aussteller im Anmeldeformular oder im Serviceheft angegebenen unrichtigen oder unvollständigen Daten übernimmt die MW keinerlei Haftung.

15.2. Werbung des Ausstellers am Veranstaltungsort: Werbemaßnahmen in Bild, Ton und Schrift für andere Firmen als jene des Ausstellers bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der MW.

Transparente, Firmenschilder, Werbeaufschriften und sonstiges Werbematerial dürfen außerhalb des Ausstellungsstandes nicht angebracht oder verteilt werden, dürfen nicht in die Gänge hineinragen und die Höhe von 3,0 m nicht überschreiten. Die Anbringung von Werbetafeln, Plakaten oder sonstigem Werbematerial bzw. die Verteilung von Werbematerial außerhalb des Standes, ist nur nach gesonderter Vereinbarung mit der MW gegen gesonderte Verrechnung erlaubt. Bei unlauterem Wettbewerb gegenüber anderen Ausstellern ist die MW berechtigt, den Stand sofort zu schließen, wobei in diesem Fall eine Herabsetzung der Standmiete und der sonstigen Kosten ausgeschlossen ist.

Drucksorten und Werbemittel dürfen nur innerhalb des zugewiesenen Standes verteilt werden. Werbeaktivitäten außerhalb des Standes sind kosten- und genehmigungspflichtig und rechtzeitig bei der MW anzumelden. Befragungen durch externe Firmen sind im Messegelände nicht gestattet. Die unentgeltliche Abgabe von Mustern ist gestattet.

Die MW ist innerhalb des Messegeländes im Besitz sämtlicher Werberechte.

Werbedurchsagen dürfen nur über die Lautsprecheranlage der MW erfolgen. Die Regeln des lauten Wettbewerbes sind streng einzuhalten. Jede Werbemaßnahme eines Ausstellers, die die Geschäftstätigkeit von anderen Ausstellern unzulässig behindert oder herabsetzt, ist nicht erlaubt.

Der Aussteller unterlässt es, während der Messezeit Handlungen (wie z.B. eigene Veranstaltungen, Hausmessen usw.) zu setzen, die geeignet sind, potentielle Besucher der MW vom Messebesuch abzuhalten. Im Falle des Zuwiderhandelns steht es der MW frei, die weitere Ausübung derartiger Maßnahmen und/oder die weitere Teilnahme an der Messe mit sofortiger Wirkung zu untersagen und verpflichtet sich der Aussteller zur Räumung des Standes.

16. **Fotografieren, Zeichnungen, Filmen:** Der MW wird das Recht eingeräumt, im Messegelände zu fotografieren und zu filmen und diese Bildaufnahmen für ihre eigenen Zwecke oder für eine allgemeine Veröffentlichung zu verwenden. Der Aussteller verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus den gewerblichen Schutzrechten, insbesondere dem Urheberrechten und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Dem Aussteller ist es außerhalb seines eigenen Standes nicht gestattet, Filme, Fotografien, Zeichnungen oder sonstige Abbildungen von Ausstellungsgegenständen und ausgestellten Waren anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

17. **Aktivitäten am Messestand, Sonderveranstaltungen:** Alle Arten von Sonderveranstaltungen auf den Ständen bzw. im Messegelände sind nur während der allgemeinen Öffnungszeiten, unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zulässig und bedürfen der schriftlichen Zustimmung der MW. Jegliche Kosten für Verlängerungen der normalen Betriebszeiten (Personal, Strom) werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Gewinnspiele bzw. Verlosungen von Preisen jeder Art durch den Aussteller unterliegen der Schenkungssteuer, die vom Schenkungsgeber bzw. -nehmer zu entrichten ist. Die MW ist schad- und klaglos zu halten. Der maximale Geräuschpegel von akustischen oder audiovisuellen Vorführungen auf dem Messestand darf 60 dB(a), gemessen an der Standgrenze, nicht überschreiten. Wird über Aufforderung der MW eine höhere Geräuschentwicklung nicht sofort eingestellt, behält sich die MW geeignete Maßnahmen - gegebenenfalls die Schließung des Standes - vor. Die MW ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung, Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die den ordentlichen Messeablauf beeinträchtigen. Anmeldungen bei AKM müssen von den jeweiligen Firmen selbst durchgeführt werden. Aussteller sind im Zuge ihrer Werbetätigkeit für alle Urheberrechte aus Bild- und Tonträgern verantwortlich.

Der Aussteller ist verpflichtet, auf die anderen Veranstaltungsteilnehmer Rücksicht zu nehmen, nicht gegen die guten Sitten zu verstoßen und seine Teilnahme an der Veranstaltung nicht für weltanschauliche, politische oder sonstige veranstaltungsfremde Zwecke zu missbrauchen. Die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt ist dem Aussteller untersagt.

18. **Messeversicherung:** Die Standmiete enthält keine Versicherung für den Messestand und die in den Messestand eingebrachten Gegenstände. Es obliegt dem Aussteller für jegliche Risiken im Zuge seiner Messeteilnahme eine Messeversicherung zur Abdeckung der verschiedenen Risiken wie Feuer, Einbruch, Diebstahl, Transport und Haftung abzuschließen. Der Aussteller haftet im vollen Schadensausmaß für alle Schäden, die im Zuge seiner Teilnahme an einer Veranstaltung an Personen oder Gütern innerhalb des Messegeländes entstehen.

19. **Bewachung:** Die MW sorgt für eine allgemeine Hallen- und Geländebewachung während der Veranstaltung mit periodischen Kontrollgängen des Wachpersonals. Die Aussteller haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass eine gesonderte Standbewachung (Diebstahlsbewachung) durchgeführt wird. Zusätzliche Standbewachungen sind vom Aussteller gesondert zu beauftragen und mit der beauftragten Firma direkt zu verrechnen. Jede, vom Aussteller beauftragte Standbewachung muss, soweit sie während der Öffnungszeiten des Messezentrums stattfindet, der MW rechtzeitig unter Bekanntgabe der Daten des Bewachungsunternehmens schriftlich bekannt gegeben werden. Der vom Aussteller beauftragte Einsatz eines Drittbewachungsunternehmens zur Bewachung des Standes außerhalb der Öffnungszeiten des Messezentrums bedarf zudem der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die MW.

20. **Haftung und Schadenersatz**

Die MW übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl, Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller oder Dritten eingebrachten oder zurückgelassenen Güter, insbesondere Ausstellungs- und Standausrüstungsgegenstände.

Die MW ist zum Abschluss irgendwelcher Versicherungen nicht verpflichtet. Die MW übernimmt keinerlei Haftung für die vom Aussteller, seinen Angestellten oder Vertragspartnern auf dem Messegelände abgestellten Fahrzeuge. Der Aussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Vertragspartner oder durch seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Die MW ist klag- und schadlos zu halten.

In der Auf- bzw. Abbauphase hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind außerhalb der Messeöffnungszeiten (insbesondere nachts) vom Messestand zu entfernen und vom Aussteller selbst auf eigenes Risiko zu verwahren. Die MW haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung einer Ausstellung, dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus welchem Grund auch immer entstehen. Die MW haftet nicht für entgangenen Gewinn.

Dieser Haftungsausschluss gilt auch, wenn Schäden durch Mängel an Gebäuden oder Einrichtungen der MW verursacht werden. Die MW haftet überhaupt nur dann, wenn Schäden durch Sie oder seine Mitarbeiter vorsätzlich herbeigeführt wurden. Es obliegt dem Geschädigten, diese Voraussetzung zu beweisen. Aus dem Handeln oder Unterlassen anderer Aussteller, deren Mitarbeitern oder Vertragspartnern kann der Aussteller keine wie immer gearteten Anspruch gegen die MW ableiten.

20.1. Allfällige Mängel am Bestandsobjekt, insbesondere solche, die den Aussteller zur Reduktion des Mietzinses berechtigen, sind unverzüglich nach Bekannt werden der Messeleitung der MW mitzuteilen, um der MW die Gelegenheit zur Behebung zu geben. Mängelrügen Dritter entfalten keine Wirkung auf das gegenständliche Vertragsverhältnis. Aus der Gestaltung von Ausstellungsständen anderer Aussteller oder Leerflächen kann der Aussteller keinerlei Rechtsfolgen ableiten. Alle Mängelrügen, auch solche, welche während der Veranstaltung mündlich oder schriftlich erhoben wurden, sind der MW binnen 7 Tagen nach Veranstaltungsende mittels eingeschriebenen Briefs (nochmals) mitzuteilen, widrigenfalls der Aussteller daraus keinerlei Recht mehr ableiten kann.

20.2. Für fehlerhafte Einschaltungen oder Eintragungen im offiziellen Messekatalog und/oder anderen Messedrucksorten wird keinerlei Haftung übernommen (Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, Nichteinschaltung, etc.)

20.3. Termin/Ort der Veranstaltung: Muss die Veranstaltung aus irgendeinem Grund verschoben, verkürzt, verlängert oder räumlich verlegt werden, haben die Aussteller weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz. Findet die Veranstaltung aus Gründen die die MW nicht zu vertreten hat (wie höhere Gewalt, Streik, politische Ereignisse), nicht statt, so kann die MW vom Aussteller bis zu 25 % der Platzmiete als allgemeine Kostenentschädigung verlangen. Dieser Anspruch entfällt, wenn die MW die Nichtdurchführung der Veranstaltung selbst zu vertreten hat.

21. **Gerichtsstand, Erfüllungsort, Gebühren**: Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Wels/Österreich. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes. Der Aussteller trägt die mit dem Ausstellungsvertrag verbundenen Steuern und Gebühren. Im Falle eines Zahlungsverzuges gelten 12 % Zinsen p. a. als vereinbart. Der säumige Aussteller verpflichtet sich etwaige Mahn-, Inkasso- und Auskunftskosten zu ersetzen.
22. **Salvatorische Klausel**: Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke sollte eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.